



Studie:

Datenschutzpraxis in Unternehmen

Mit der „Datenschutzpraxis 2015“ publizierte die internationale Datenschutzberatung 2B Advice Ende Mai ihre zweite Branchenstudie über den gelebten Datenschutz in deutschen Unternehmen.¹ Abseits der Schlagzeilen um die Ausgestaltung der Datenschutzgrundverordnung berichten die Datenschutzbeauftragten in der Studie anonym über ihren Arbeitsalltag. Sie geben Hinweise und Anregungen, wie ein gesellschaftlich akzeptierter Ausgleich zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Privatsphäre der Bürger gestaltet werden kann.

Die Studie spiegelt in konzentrierter Form alle Aspekte des betrieblichen Datenschutzes in deutschen Unternehmen wider. Sowohl der Status der Umsetzung der Bestellungspflicht, die Organisation von Datenschutzmanagementprozessen, die Erfahrungen mit Aufsichtsbehörden, Datenschutzverstößen und -sanktionen werden

erfasst als auch Einschätzungen zu einem gesetzgeberischen Handlungsbedarf in Deutschland und Europa.

Struktur der Unternehmen

Deutschlandweit beschäftigen 15 Prozent der 272 teilnehmenden Unternehmen bis zu 50 Mitarbeiter, 45 Prozent bis zu 500, 30

Prozent bis zu 5.000, neun Prozent bis zu 50.000 und ein Prozent über 50.000 Mitarbeiter.

Datenschutzpraxis in Unternehmen

In 34 Prozent der Unternehmen wurde erst in den letzten fünf Jahren ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Der durchschnittliche Datenschutzbeauftragte ist zu 81 Prozent in Teilzeit tätig. 37 Prozent der Datenschutzbeauftragten widmen sich maximal fünf Prozent ihrer Arbeitszeit dem Datenschutz. Etwas mehr als die Hälfte der befragten Datenschutzpraktiker (52 Prozent) beurteilt die ihnen zur Verfügung stehende Zeit als ausreichend. Damit muss man feststellen, dass 48 Prozent der befragten Datenschutz-

beauftragten selbst einschätzen, dass ihre Bestellung die Anforderungen des Datenschutzgesetzes nicht erfüllt. Steht nicht ausreichend Arbeitszeit zur Verfügung, gilt ein Datenschutzbeauftragter nicht als wirksam bestellt. Neben den tatsächlichen Einschränkungen der Wirksamkeit der Arbeit bedeutet dies ein zusätzliches Bußgeldrisiko.

Datenschutzverstöße im Unternehmen

Lediglich 58 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten fühlen sich über mögliche Datenschutzverstöße im Unternehmen ausreichend informiert. Der § 42a BDSG postuliert eine Informationspflicht der verantwortlichen Stelle bei einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung Dritter von personenbe-

zogenen Daten, wenn hierdurch schwerwiegende Beeinträchtigungen für die Rechte oder schutzwürdigen Interessen der Betroffenen drohen. Bereits 28 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten mussten eine solche Prüfung vornehmen. 2012 waren dies erst 21 Prozent. Siehe Abbildung 1.

In der Befragung wurden typische Datenschutzverletzungen aus der Praxis abgefragt. Dabei handelt es sich sowohl um typisches Fehlverhalten von Mitarbeitern (sorgloser Umgang, unbefugte Nutzung, unsachgemäße Aufbewahrung, liegendebliebene Dokumente) als auch um fehlende Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen organisatorischen Maßnahmen (unrechtmäßige Erhebung, Übermittlung, vertragswidri-

ge und unbefugte Verarbeitung von personenbezogenen Daten) und technischen Maßnahmen (unverschlüsselte oder ungesicherte IT- und EDV-Geräte). Nach der Häufigkeit der Nennungen stehen der sorglose Umgang mit der IT-Infrastruktur, unverschlüsselte, ungesicherte IT- und EDV-Geräte und im Drucker liegendebliebene Dokumente an der Spitze der Datenschutzverstöße in den befragten Unternehmen. Die vertragswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten hingegen bildet das Schlusslicht.

In den Fällen, in denen festgestellte Datenschutzverstöße geahndet wurden, zeigen sich die befragten Datenschutzbeauftragten zu 74 Prozent mit den Konsequenzen „kaum“ oder „gar nicht“ zufrieden. Diese Unzufriedenheit lässt sich eventuell mit zu geringen Konsequenzen begründen. 47 Prozent gaben an, dass diese lediglich die Beseitigung des Mangels darstellten.

Der Datenschutzbeauftragte im Unternehmen

Immerhin 21 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten beurteilen die Unterstützung ihrer Tätigkeit durch die Geschäftsführung als „unzureichend“ oder „eher unzureichend“, während 79 Prozent die Unterstützung als „ausreichend“ oder „eher ausreichend“ erachten. Dennoch ist hier im Vergleich zu dem Ergebnis dieser Frage in der „Datenschutzpraxis 2012“ eine Verbesserung zu erkennen. Damals beurteilten noch 33 Prozent die Unterstützung der Geschäftsführung als unzureichend. Erneut zeigt sich hier eine bestehende Diskrepanz zwischen der gesetzgeberischen Vorstellung und der betrieblichen Realität.

Das Verzeichnissverzeichnis

Immerhin noch acht Prozent der befragten und bereits bestellten Datenschutzbeauftragten gaben an, dass ihr Unternehmen über kein Verzeichnissverzeichnis verfüge. In der Übersicht aller automatisierten Verfahren sind insbesondere die verantwortliche Stelle, der Kreis der Betroffenen, die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Vorkehrungen zur Datensicherheit zu dokumentieren. Befragt nach der Anzahl der einzelnen Verfahren innerhalb einer Verzeichnissübersicht gaben die befragten Datenschutzbeauftragten im Durchschnitt 57 Verfahren an. Diese Anzahl variiert natürlich mit der Größe des Unternehmens erheblich. So gaben 46 Prozent der Unterneh-

	häufig	eher häufig	eher selten	selten	nie
Unbefugter Zutritt in betriebliche Räumlichkeiten	2,64%	10,94%	22,64%	39,25%	24,53%
Summe	13,58%		86,42%		
Sorgloser Umgang mit der IT-Infrastruktur	5,97%	33,21%	25,37%	27,61%	7,84%
Summe	39,18%		60,82%		
Unbefugte Nutzung von EDV-Anlagen	1,50%	8,24%	22,85%	33,33%	34,08%
Summe	9,74%		90,26%		
Unrechtmäßige Erhebung personenbezogener Daten	5,24%	20,97%	29,21%	26,97%	17,60%
Summe	26,22%		73,78%		
Unbefugte Verarbeitung personenbezogener Daten	3,33%	21,85%	28,15%	28,15%	18,52%
Summe	25,19%		74,81%		
Unrechtmäßige Übermittlung personenbezogener Daten	3,76%	17,29%	25,19%	30,08%	23,68%
Summe	21,05%		78,95%		
Vertragswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten	1,15%	6,90%	18,39%	38,31%	35,25%
Summe	8,05%		91,95%		
Unsachgemäße Aufbewahrung personenbezogener Daten	4,51%	21,05%	24,81%	33,83%	15,79%
Summe	25,56%		74,44%		
Liegenderbliebene Dokumente in Druckern	6,74%	20,60%	27,72%	35,21%	9,74%
Summe	27,34%		72,66%		
Unverschlüsselte, ungesicherte IT- und EDV-Geräte	11,19%	22,01%	20,52%	30,97%	15,30%
Summe	33,21%		66,79%		

Abbildung 1: Auskunft der Datenschutzbeauftragten auf die Frage: Wie oft beobachten Sie die folgenden aufgelisteten Datenschutzverstöße in Ihrem Unternehmen?

men mit bis zu 50.000 Mitarbeitern an, bis zu 500 Verfahren im Verfahrensverzeichnis zu führen. Bei den Unternehmen mit bis zu 5.000 Mitarbeitern sind dies immer noch zehn Prozent. Diese Zahlen machen deutlich, dass es sich um eine gewaltige organisatorische Arbeit handelt, die erhebliche Ressourcen benötigt. In der Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Mitarbeitern enthalten über 90 Prozent der Verfahrensverzeichnisse hingegen nicht mehr als 50 unterschiedliche Verfahren.

Lediglich 38 Prozent der befragten Datenschutzpraktiker gaben an, dass alle Verfahren ihres Unternehmens im Verfahrensverzeichnis erfasst würden. Da diese Übersicht aller automatisierten Verfahren jedoch vollständig sein muss, stellt das Fehlen dieser Verfahren im Verfahrensverzeichnis gem. § 4g Abs. 2 BDSG einen Verstoß gegen die Pflichten des Unternehmens dar. Der Vollständigkeitsgrad des durchschnittlichen Verfahrensverzeichnisses liegt bei 60 Prozent.

Gemäß § 11 BDSG bleibt der Auftraggeber datenschutzrechtlich verantwortlich, wenn er Dritte mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt. Er hat umfangreiche Kontrollpflichten, die er jedoch selbstbestimmt wahrnehmen kann. Eine bestimmte Art der Kontrolle ist gesetzlich nicht vorgegeben. Selbstkontrolle (35 Prozent) und die im Vergleich zu 2012 um zehn Prozent gestiegene Anzahl der Einholung von Zertifizierungen (31 Prozent der Gesamtnennungen) gehören zu den meistgenannten Kontrollverfahren. Allerdings gaben auch 13 Prozent der Befragten trotz der offensichtlichen Rechtswidrigkeit an, dass keine Kontrollen stattfänden. Nur in wenigen Fällen wurden Vor-Ort-Audits durchgeführt, vom Unternehmen bezahlte Dienstleister oder unabhängige, vom Auftragnehmer bezahlte Dritte hinzugezogen.

Zertifizierungen

Lediglich fünf Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten gaben an, dass ihr Unternehmen bereits eine Datenschutzzertifizierung erhalten habe. 43 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten erachten eine Zertifizierung jedoch als sinnvoll.

Aufsichtsbehörden

Die Begeisterung der Datenschutzbeauftragten für aufsichtsbehördliche Kontrollen hält sich in Grenzen: Trotzdem wünschen sich 46

Prozent der Befragten mehr Kontrollen. Nahezu übereinstimmend fordern die Datenschutzbeauftragten mehr beratende Tätigkeit der Aufsichtsbehörden (92 Prozent) und die Durchführung von Schulungen (76 Prozent). Ebenfalls die Mehrheit (62 Prozent) der Datenschutzbeauftragten fordert Zertifizierungen durch die Aufsichtsbehörden ein.

44 Prozent der befragten Datenschutzpraktiker beurteilen die Aufsichtsbehörden als zu wenig konsequent. Damit nimmt, im Vergleich zu 2012, ein um elf Prozent gesteigener Teil der Datenschutzbeauftragten die Aufsichtsbehörden eher als „zahnlose Tiger“ wahr. Diese Tendenz sollte die Aufsichtsbehörden alarmieren.

53 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten haben die Erfahrung gemacht, dass Datenschutzverstöße nicht ausreichend durch die Aufsichtsbehörden verfolgt werden. Im Vergleich zur „Datenschutzpraxis 2012“ ist diese Einschätzung um weitere fünf Prozentpunkte gestiegen (siehe Abbildung 2).

Rechtsfragen

Zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf äußern sich die Datenschutzpraktiker annähernd geschlossen. Eine große und im Vergleich zu 2012 um sechs Prozent gestiegene Mehrheit der befragten Datenschutzbeauftragten wünscht sich hauptsächlich Rechtsänderungen in den Bereichen Datenschutz im Internet (79 Prozent), private Internet- und E-Mail-Nutzung am Arbeitsplatz (77 Prozent) sowie beim Beschäftigtendatenschutz (72 Prozent). Die Datenschutzbeauftragten sehen ebenso Handlungsbedarf bei den Regelungen zum grenzüberschreitenden Datenverkehr (69 Prozent) und zur Auftragsdatenverarbeitung (59 Prozent).

Die Teilnehmer der Studie hatten in einem Freifeld die Möglichkeit, zusätzliche Themen gesetzgeberischen Handlungsbedarfes zu formulieren. In insgesamt 44 Anregungen fanden sich neben den in der Studie aufgegriffenen Themen auch wiederholt Forderungen nach einer Klärung der strafrechtlichen Befugnisse von Polizei und Staatsanwaltschaft gegenüber Unterneh-

	stimme zu	stimme eher zu	stimme eher nicht zu	stimme nicht zu	keine Meinung
Müssen mehr kontrollieren	16,09%	29,50%	25,67%	21,84%	6,90%
Summe	45,59%		47,51%		
Sollen weniger kontrollieren	3,11%	12,06%	24,90%	48,64%	11,28%
Summe	15,18%		73,54%		
Sollten ausschließlich kontrollierend tätig sein	5,43%	7,36%	20,93%	58,91%	7,36%
Summe	12,79%		79,85%		
Müssen beratend tätig sein	54,75%	37,64%	4,18%	2,66%	0,76%
Summe	92,40%		6,84%		
Können sowohl beratend, als auch kontrollierend tätig sein	44,27%	44,66%	7,63%	1,91%	1,53%
Summe	88,93%		9,54%		
Sollten Schulungen anbieten	46,36%	29,89%	11,88%	10,73%	1,15%
Summe	76,25%		22,60%		
Sollten Zertifizierungen anbieten	30,53%	31,68%	16,03%	15,27%	6,49%
Summe	62,21%		31,30%		

Abbildung 2: So beurteilen die Befragten die Aufgaben der Datenschutzaufsichtsbehörden

men sowie der Auflösung der Widersprüche zwischen Beschäftigten- und Kundendatenschutz einerseits und den Compliance-Anforderungen aus Terrorlisten, AEO-Zertifizierungen und ähnlichen gesetzlichen Anforderungen. Auch der Schutz vor in- und ausländischer staatlicher Überwachung wurde hier als gesetzgeberischer Nachholbedarf identifiziert.

Ausbildung des Datenschutzbeauftragten

Das Bundesdatenschutzgesetz stellt persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten auf, die durch einen Beschluss der obersten Aufsichtsbehörden konkretisiert wurden. Eine Berufsausbildung oder berufliche Qualifizierung auf gesetzlicher Grundlage gibt es bis heute nicht. Dieses Manko beklagen nicht nur Ausbilder und der Berufsverband, sondern auch 67 Prozent der Teilnehmer der Befragung sprechen sich für eine gesetzlich geregelte Ausbildung aus. Damit wurde das Ergebnis von 2012 (64 Prozent) bestätigt. 50 Prozent der teilnehmenden Datenschutzbeauftragten gaben an, ihre Qualifikation durch Fortbildungsmaßnahmen erlangt zu haben. 28 Prozent stützen sich auf die im Verlauf ihrer Tätigkeit gesammelten Erfahrungen und 15 Prozent auf das Vorwissen aus einem Studium. Diese Ergebnisse belegen, dass die erforderliche Qualifikation in der Regel durch Fortbildung und Erfahrung während der Tätigkeit erworben wird.

EU-Datenschutzgrundverordnung

Die europäische Gesetzgebungsdebatte der letzten drei Jahre hat ihre Spuren hinterlassen: 23 Prozent der befragten Daten-

schutzbeauftragten gehen eher von einer Verbesserung des Datenschutzniveaus in Deutschland aus, während 77 Prozent der Befragten eher eine Verschlechterung erwarten. Hier hat sich die Erwartungshaltung deutlich abgekühlt. 2012 gingen noch 41 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten von einer Verbesserung des Datenschutzniveaus aus, 2015 überwiegen die Skeptiker noch deutlicher.

Fazit

Die Studie „Datenschutzpraxis 2015“ erfasst zum zweiten Mal nach 2012 die Praxiserfahrungen betrieblicher Datenschutzbeauftragter. Die Studie gibt einen Einblick in die Tätigkeit der Datenschutzbeauftragten, die verwendeten Ressourcen und Verbesserungsansätze aus der Praxis. Es wird deutlich, dass der Datenschutzbeauftragte seinem Unternehmen erhebliche Kostenvorteile bietet. Er ermöglicht die Selbstverwaltung des Datenschutzes. Die Verfahren in Eigenregie zu verwalten, ist deutlich effizienter, als jede Verarbeitung personenbezogener Daten einzeln an die Aufsichtsbehörden zu melden und gegebenenfalls eine Freigabe abwarten zu müssen. Die „Datenschutzpraxis 2015“ ist ein Plädoyer zur Einführung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten in ganz Europa. Ihre Kernaussagen lauten:

» 69 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten halten die bestehenden Datenschutzgesetze, insbesondere in den Bereichen Cloud Computing, internationale Datenverarbeitung und Social Media, für nicht umsetzbar. 77 Prozent befürchten eine Verschlechterung des Datenschutzniveaus durch die Datenschutzgrundverordnung.

- » Der Datenschutzbeauftragte bietet seinem Unternehmen deutliche Kostenvorteile.
- » 81 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten sind in Teilzeit tätig. 37 Prozent widmen sich maximal fünf Prozent ihrer Arbeitszeit dem Datenschutz.
- » 48 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten haben zu wenig Zeit, ihre gesetzlichen Pflichten zu erfüllen.
- » 44 Prozent sind unzufrieden mit der Arbeit der Aufsichtsbehörden. Sie bemängeln eine unzureichende Verfolgung von Datenschutzverstößen und wünschen sich mehr Beratung und Schulungsangebote.
- » 80 Prozent der Datenschutzverstöße werden unternehmensintern geahndet. 2012 („Datenschutzpraxis 2012“) waren dies erst 49 Prozent.
- » 37 Prozent der festgestellten Datenschutzverstöße betrafen Kunden, 48 Prozent die eigenen Mitarbeiter.
- » 42 Prozent der befragten Datenschutzbeauftragten werden über Datenschutzverstöße nicht ausreichend informiert.
- » 62 Prozent verfügen nicht über ein vollständiges Verfahrensverzeichnis.
- » 43 Prozent erachten eine Zertifizierung als sinnvoll, aber nur fünf Prozent der Unternehmen wurden bereits zertifiziert.

Interessierte können sich die komplette Studie kosten- und anmeldungsfrei über die Webseite <https://www.2b-advice.com/GmbH-de/Studie-Datenschutzpraxis-2015> herunterladen. Der Studienreport steht dort in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. ■



HANS JOACHIM BICKENBACH,
geschäftsführender Gesellschafter,
2B Advice GmbH

¹ Die „Datenschutzpraxis 2012“ zeichnete erstmals ein genaueres Bild des Umsetzungsniveaus der deutschen Datenschutzpraxis. Die Studie kann hier heruntergeladen werden: <https://www.2b-advice.com/GmbH-de/Studie-Datenschutzpraxis-2012>.